

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 110

Freitag, 7. Juli 1989

Dr. Eberhard Fricke

Die Beziehungen der freien Reichsstadt Frankfurt a. Main zu der süderländischen Freigrafschaft um Lüdenscheid

(Fortsetzung aus Nr. 109)

L. 1460, Jan. 21. Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, verwarnet und lädt Culman Regenbogen aus Frankfurt a. Main zur Verhandlung vor den Freistuhl zu Valbert.

Wettet, kulma(n) regenboge(n), wo(n)hafflich to vrankenvort, dat ich, Johan van valbert, vrygreve to ludenscheyt und in deme suderlande, yn late wetten, dat ich op hude dagh, datu(m) dusses breyves dat gerichte und den vryen stoll to Valbert besetten und becledet hadde, to richten na vrye stols rechte, dat is vor mir gekomen Jost van marpurch, eyn echte recht fry scheffen, und hevet sich ser hoge und sverliken beclaget, dat gy kulma(n) vorg(enant) den vorg(enanten) Jost bededinget hebben myt ynen worden, dat hey yn enen köp leyte hey solde den selve(n) kop weder hewen, den gy eme aff gededinget hebben waner dat hey welle und wu kort und lanck eme dat bequeme sy, wellich kopes hey nicht weder va(n) yn kryge(n) kan, des hey to groten drepelike(n) schaden kome(n) sy und hebbe(n) eme dit gedan weder got, ere und recht, welke clage erka(n)t is myt ordell und rechte vor my, Joha(n) van valbert vorg(enant), an deme vorg(enanten) vryen stole to valbert in gerichte, dat sich dey sake van rechte vort to rychten an deme hillig(en) vryen gerichte, hyrume so enbeide ich yu, Johan van valbert vorg(enant), yu kulma(n) vorg(enant) va(n) weg(en) mynes amptes, dat ich hebbe van keyserliker konnynclicher gewalt un(d) van craff un(d) macht dey keyserliker fryen stole, dat gy yu slichten un(d) schede(n) bynne den nesten vertey(n) dagen anseynde mynes breyves myt deme vorg(enanten) Joste, schege des nicht, so setten und sticken ich yu eyne(n) richtlike(n) richtedagh to valbert an den fryen stoll nede(n) vor deme dorpe vor su(n)te Nicolaese op dey richtlike dinglike konny(n)clike stede, nementliken des nesten dinsdages na su(n)te Marc(us) dage des hillig(en) ewangelisten, wert sake, dat gy nicht en quemen und vorantworten yu myt yues selves lyve op den vorg(enanten) richtedagh und in vorg(enanten) maten, so mot ich ordell un(d) recht over yu lyff und ere gayn laten, als des hillig(en) vryen gerichtes recht is, dat yu als dan to male sverliken vallen magh und ich als dan van myn(s) ede weg(en) nicht weyge(r)n en magh, hir na wettet yu to richten und welt dat vorder und bet besorg(en), als gy meynst yu des not sy, dat dat sver ordell un(d) sente(n)cie nicht over

yu enga. Gegeve(n) und(er) myne(n) ing(ese)gel) anno d(o)m(ini) millesi(m)o quadri(n)ge(n)tesimo sexagesimo in die Antonij c(on)fessoris.

Johan van valbert, to ludenscheit ey(n) frygreve und in deme suderlande.

Aufschrift: An kulma(n) Regenbogen, wonhafflich to vrankenvort, kome dusse breyff.

Quelle: Stadtarchiv Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. LXXVIII (= 78).

Der Text in modernem Deutsch:

Wisset, Culman Regenbogen, wohnhaft zu Frankfurt, daß ich, Johann von Valbert, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, folgendes zur Kenntniss zu bringen habe:

Heute, am Tage der Ausfertigung dieses Briefes, habe ich das Gericht und den freien Stuhl zu Valbert besessen und bekleidet, um nach Freistuhlsrecht zu richten. Da ist Jost von Margburg vorgetreten, ein echter, rechter, freier Schöffe, und hat sich nachdrücklichst darüber beklagt, daß Ihr, der vorgenannte Culman, mit dem vorerwähnten Jost einen Kaufvertrag mit Rücktrittsklausel ausgehandelt habt, wobei Ihr mit ihm übereingekommen seid, er könne die Rückabwicklung (des Vertrages) verlangen, wann er das wolle und wie ihm das über kurz oder lang gefalle. Er erhalte den Kaufvertrag aber nicht von Euch zurück und werde dadurch schwer geschädigt. Das sei (ein Verhalten) gegen Gott, Ehre und Recht.

Die Klage ist vor mir, dem vorgenannten Johann von Valbert, im Gericht an dem vorerwähnten freien Stuhl zu Valbert mit Urteil und Recht als eine Sache erkannt worden, deren sich das heilige freie Gericht von Rechts wegen weiter anzunehmen habe. Mit Rücksicht darauf fordere ich, der vorgenannte Johann von Valbert, Euch, den vorerwähnten Culman, aus der Vollmacht meines Amtes, das mir aus kaiserlicher und königlicher Gewalt übertragen ist und das ich kraft der kaiserlichen freien Stühle habe, auf, Euch mit dem vorerwähnten Jost innerhalb der nächsten vierzehn Tage ab Empfang dieses Briefes zu einigen. Für den Fall, daß das nicht geschehe, setze und bestimme ich Euch einen richterlichen Gerichtstag an dem freien Stuhl zu Valbert unten vor dem Dorfe vor St. Nikolaus, mit der Aufforderung, dorthin an die rechtmäßige königliche Dingstatt zu kommen, nämlich (- genau -) für den nächsten Dienstag nach St. Markus, dem Festtag des hl. Evangelisten.

Sollte es sich (aber) ergeben, daß Ihr der vorgenannten richterlichen Verhandlung fernbleibt und Euch dort nicht persönlich verant-

wortet, so muß ich Urteil und Recht über Leib und Ehre ergehen lassen, wie es der Rechtsordnung des heiligen freien Gerichts entspricht. Das würde Euch dann schwer zu schaffen machen, zumal ich einen derartigen Spruch um des (von mir geleisteten) Eides willen nicht verweigern könnte. Wißt Euch danach zu richten und habt Sorge, das zu tun, was Ihr zu tun für notwendig erachtet, damit das schwere Urteil und die (letzte) Sentenz nicht über Euch kommen.

Gegeben unter meinem Siegel, im Jahre des Herrn tausendvierhundertsechzig, am Tage des Antonius, des Bekenners.

Johann von Valbert, zu Lüdenscheid ein Freigraf und im Süderland.

Aufschrift:

An Culman Regenbogen, wohnhaft zu Frankfurt, gelange dieser Brief.

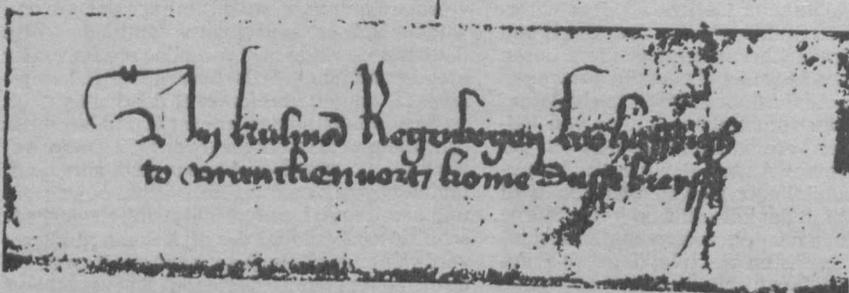
M. 1460, April 29. Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, teilt Culman Regenbogen aus Frankfurt das Urteil des Freigerichts Valbert mit und lädt ihn nunmehr zur neuen Verhandlung vor.

Wysset, Culman Regenboge, wonhafflich to franckfort, so also ich, Johan van valbrecht, frijgreve to ludensche und in dem suderlande, uch eynen richtlichen dagh gestemet und gesat hadde an den frijenstoll to valbrecht, nemelich op den dinxstagh negest nagh sunte Markus dage van clage und ansprake wege(n) Jostes van marcpurgh, so wo gjj eme syn gut und gelt wedder got, ere und recht vorenthalde, also dat dann de clage und vobodes breiffs vorder utwiset und inhelt. So ist der ergenante Jost gekome(n) op den vurß(creven) richtlichen dagh an den vorbenamenden frijenstoll und hevet dar syne klage und gebreche ov(er)mitz sine(n) gewune(n) vurspreche geopent und vorvigget, und dar op uch na frijenstols rechte gewune(n) und erworve(n) hundert und twintig ov(er)lensche rinsche gulden, dar gjj kolman vurß(creven) off neijmant van jwer wegen gewest en ist, de sich tegen den vurß(creven) Jost verantwort und vordedinget hebbe, dar ume gjj ock dem hillig(en) vryen gerichte in pene und broche erfallen syn, also frijenstols recht ys, warume ich, Johan van valbrecht, frijgreve vurß(creven), jw kolma(n) vorbenompt sticken, stemen und setten ene(n) richtlike(n) plicht dagh, nemelichen op den yrsten dinxstagh nagh sunte viti et modesti martiru(m) negest komende na datu(m) dusses breiffs und gebeyden uch ock van wegen meyns amptes, dat ich hebbe van konnlicker keijserlicher gewalt und macht und

Wertet Culman regenbogen wohnhaft zu walbrantenwert dat uch Johan
 van walber vrygreue to ludenscheit und in deme suderlande in late worten
 dat uch op hude dagh dard supes brenes dat geruchte und den vryen stoll to
 Walbert besetten und bededer hede to rusten ma vrye stoll rechte dar is vor
 my gkommen Jost van marpach ein echte recht fry schessen und heuet sich
 per hoge und sweliken betlager dar gy kulman vorz den vryen Jost bededmyet
 haben mit vuen worden dar heu in enen hup lyre so solde der selue kop voder
 hebben den gy eme aff gedemget hebben wanes dar heu wolle und von hopt
 und lincz eme dat bequeme sy woltich kopet heu mocht voder wa yu luytze han
 des heu to groten vrepdike sigaden kome sy und hebbe eme dit gedag voder got
 ere und recht welle rlage er hat is my ordell und rechte vor my Josta van
 Walbert vorz in deme vorz vryen stoll to Walbert in geruchte dat sich dey selue
 van rechte hort to ruyten in deme hüllig vryen gar uchre hirtme soenbade
 uch yu Johan van walber vorz yu kulman vorz wa woff mynes ampt
 dat uch hebbe van keyserlicher komyndlicher gewalt und van stoff und macht
 dey keyserlicher vryen stoll dar gy yu slachten bynne den nesten werten dagen
 untynde mynes brenes mit deme vorz Joste Ruge des mocht pstaten
 und stuchen uch yu eme rechtliche ruytedagh to walbert an den vryen stoll nede
 vor deme dorpe vorz pite Nicolaepe op dey rechtliche dughliche komyndliche stede
 nomenstiken des nesten dms dages na pite Marz dage des hüllig einaugelstey
 wert selue dat gy mocht en quemen und vorunt worden yu myt vued selue lyue
 op den vorz recht dugh und in vorz mator sa mit uch ordell und recht ouer
 yu luff und ere gan late als des hüllig vryen geruchtes recht is dat yu
 als dym to male sweliken wallen magh und uch als dym van mynd edr vorz
 nicht vorzgen er magh hirt na woltet yu to ruyten und wolt dat voder
 und bet besorg als go meynt yu des not sy dat dat vor ordell und rechte
 nicht ouer yu en ga hegeue und myne Jost Anno dñi millesimo quateragesimo
 primo seingepino in die (antonij) gessorib

Johan van walbert to ludenscheit
 vrygreue und in deme suderlande

13 Jan 1400



Verwarnung und Ladung vom 21. Jan. 1460 des Culman Regenbogen zur Verhandlung vor den Freistuhl zu Valbert (Quelle: StA. Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen, Nr. LXXVIII).

kracht (!) der keyserlichen frijenstole, dat gij
 des nicht en late(n) gij ene kome(n) und syn an
 dem ergeno(m)pten vryenstole mit jwes selues
 live op den vurb(creven) plicht dagh, und wij-
 sen dar tehafftige not tegen den vurb(creven)
 kleger off we der vurb(creven) klage van syner
 wegen to dornde hedde, und we(r) sache, dat
 gij den vurb(creven) richtlichen plicht dagh
 vorsumeden und nicht enqueme(n) in vurb(cre-
 ven) mate(n), so moste ich ordell und recht over

jwe liff und ere gan late(n), also des hillige(n)
 frijen gerichtes recht ys, dat uch also dan an liff
 und ere sere swerlich fallen magh und ich van
 myn(s) ede wegen nicht we(i)ge(r)n mochte,
 dijs wilt vorhoden und sulche swerliche sen-
 te(n)cie und ordell besorgen over jwe liff und
 ere mocht to gande in dem beste uch hijr na to
 richtende, g(eben) under myne(m) ingesegell
 op dinxstagh na sunte markus dage anno d(o)-
 millesi(m)quadr(n)ge(n)tes(i)m(o)-

sexagesi(m)o.

Johan van valbrecht, frijgreve to ludensche
 und in dem suderlande.

Aufschrift: An Culman Regenboge, wohnhaft
 tigh zo franckfort, myne(n) guden frunde.

Quelle: Stadtarchiv Frankfurt a. Main, Vem-
 gerichtssachen Nr. LXXVIII (= 78).

Der Text in modernem Deutsch:
 Wisset, Culman Regenbogen, wohnhaft in
 Frankfurt, daß ich, Johann von Valbrecht, Frei-

graf zu Lüdenscheid und im Süderland, Euch für den nächsten Dienstag nach St. Markus einen Gerichtstag an dem freien Stuhl zu Valbert gesetzt hatte, einer Klage und Forderung des Jost von Margburg zufolge, weil Ihr ihm Gott, der Ehre und dem Recht zuwider sein Gut und Geld vorenthaltet, wie das Klageschrift und Verwarnung ausweisen und beinhalten. Der vorerwähnte Jost ist zu dem Termin an dem vorgenannten freien Stuhl erschienen und hat dort mittels seines zu dem Zweck gewonnenen Vorsprechers Klage und Gebrechen offenbart. Da weder Ihr selbst, Culman, noch jemand von Euret wegen zugegen gewesen ist, der verhandeln und sich dem vorgenannten Jost gegenüber verantworten konnte, seid Ihr nach Maßgabe des Freistuhlrechtes dem heiligen freien Gericht mit einem Betrage von einhundertundzwanzig oberländischen rheinischen Gulden straf- und brüchtenpflichtig geworden. Aus demselben Grunde setze ich, Johann von Valbrecht, der vorbeschriebene Freigraf, Euch, Culman, einen richterlichen Pflichttag für den ersten Dienstag, der nach Ausfertigung dieses Briefes dem nächstfolgenden Tag der Hl. Viti und Modesti martirum folgt. Aus der Vollmacht meines Amtes, das mir von königlicher und kaiserlicher Gewalt und Macht und Kraft der kaiserlichen Freistühle übertragen ist, gebiete ich Euch, persönlich zu dem Pflichttag vor dem vorerwähnten freien Stuhl zu erscheinen und Euch gegenüber dem Kläger oder demjenigen, der für ihn die Klage führt, zu verteidigen. Sollte es geschehen, daß Ihr den vorerwähnten richterlichen Pflichttag versäumt, so muß ich Urteil und Recht über Leib und Ehre ergehen lassen, wie es der Rechtsordnung des heiligen freien Gerichts entspricht. Das würde Euch dann an Leib und Ehre schwerfallen, zumal ich einen solchen Spruch um des (von mir geleisteten) Eides willen nicht verweigern könnte. Ihr seid gut beraten, ein solch' schweres Urteil und die (letzte) Sentenz über Leib und Ehre zu vermeiden. Richtet Euch (bitte) danach und schafft alles zum Besten. Gegeben unter meinem Siegel, am Dienstag nach St. Markus, im Jahre des Herrn tausendvierhundertsechzig.

Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland.

Aufschrift:

An Culman Regenbogen, wohnhaft in Frankfurt, meinen guten Freund.

N. 1460, April 29. Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, teilt den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Frankfurt a. Main das Urteil des Freigerichts Valbert in der Vemesache des Jost von Margburg gegen den Frankfurter Bürger Culman Regenbogen mit.

Myne(n) fruntlichen grus und wes ich gudt(s) v(er)magh iwer ersamkeit sted(s) to vorn. Ersame(n) und besunden guden frunde. So mij dan iwe ersamkeit geschreive(n) hat van Culman Regenbogen, so we iwer ingesess(en) burg(er) sij und sijn darumb van myr begeidde, sulch gericht aff zo stellen, Jost marpurgh an ym over sin klage ersocht und angehavan hat, so dat iwer breiff mit furder worden inehldt, han ich zo guder (. . .) woll v(er)standen etc. Darop iwer ersamkeit gelave to wette(n), dat mij meyn gericht anegeburd afftostelle(n) sunder wille(n) und wetten des klegers myr ene geschege dan sulch gelove nagh der reformascien zo Arnburg gemacht, dat dem kleg(er) und dem gericht op gelegene(n) weyligen dagen geschege, wat man ym van ere(n) und rechtes wegen schuldigh we(r) zo doende, und so hait och Jost vurß(creven) in gericht ov(er)mitz sine(n) gewunen vurspreke iwe(r)n breiff des halven van neyne(n) werde ordelen lassen, hij op mach sich iwe ersamchet in dem besten na wette(n) to richten op dat den keyserlichen hüilliche(n) vrijen gerichte in volmacht gehalden werde(n), und gij und ock ich unbeswert und unbedrudet bliven iwe ersamchet gode bevoelen gesunt to salige(n) tiden. Geb(en) under myne(n) ingesegell anno d(o)m(ini) millesim(o)quadroge(n)tesim(o)sexagesim(o) op dinstag na sunte markus dage.

Johann van valbrecht, frig(re)ve to ludenschet und indem suderlande.

Aufschrift:

Den ersame(n) vorsichtige(n) h(er)en burg(er)mest(ern) und rat der stat franckfort, mynen besunde(r)n guden frunden.

Quelle: Stadtarchiv Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. LXXVIII (= 78).

Der Text in mordernen Deutsch:

Meinen freundlichen Gruß und das Angebot jederzeitiger Dienstbereitschaft entbierte ich Euer Ehren zuvor, ehrbare und besonders gute Freunde! Euer Ehren haben mir wegen des Culman Regenbogen geschrieben (und mitgeteilt), daß er Euer eingessener Bürger sei, weshalb Ihr von mir begehrt, das (Frei-)Gericht abzustellen, um das Jost (von) Margburg mich mit seiner Klage gegen ihn ersucht hat. Dieses und was Euer Brief darüber hinaus mit mehr Worten beinhalten, habe ich wohl verstanden.

(Als Antwort) darauf mögen Euer Ehren folgendes zur Kenntnis nehmen: Mir steht es nicht an, ohne Wissen und Zustimmung des Klägers ein Gericht abzustellen, es sei denn, die (Regeln der) Arnberger Reformation gestatten das, was (allerdings nur dann) der Fall ist, wenn dem Kläger und dem (Frei-)Gericht das gewährt wird, was der Beklagte ihnen um der Ehre und des Rechts willen zu tun schuldig ist. (Daran gebricht es.) In der Verhandlung hat der vorgenannte Jost deshalb mittels seines Vorsprechers ein Urteil dahingehend erwirkt, daß Euer Brief keinen Wert habe. Euer Ehren wollen sich danach zu richten wissen, auf daß den kaiserlichen heiligen freien Gerichten ihre volle Macht erhalten bleibe und Ihr ebenso wie ich unbeschwert und unbekümmert bleiben. (Im übrigen) seien Euer Ehren Gott befohlen. Mögen Euer Ehren gesund bleiben bis zu den seligen Tagen.

Ausgefertigt unter (Beifügung) meines Siegels, im Jahre des Herrn tausendvierhundertsechzig, am Dienstag nach St. Markus.

Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland.

Aufschrift:

Den ehrbaren, vorsichtigen Herren Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Frankfurt, meinen besonders guten Freunden.

O. 1460, Juli 10. Culman Regenbogen erbitet von der Stadt Frankfurt a. Main Rechtsschutz gegen Jost von Margburg und Johann von Valbrecht, den Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland.

Minen undertenigen und willigen dinst zuvor, fursichtigen ersamen und wijsen lieben herren, als uwer wijsheit mich aber eynen brief hat lassen horen, den der ersame Johann van walbert, frijgreve zu Ludensche und in dem suderlande, von wegen Joist marpurgh(en), mich berorende, geschrieben hat, han ich v(er)standen und zwyffeln nit, uwer wijsheit habe in minen fordern schrifften grut(en) und gelegenheit der sache zusehen Joisten und mir auch den reddelichen ußtrag der eren und des rechten wole vernommen und meyne(n), nit not sin uwer(n) ersamckheit solichs von nuwernß zu v(er)clerende, und sagen noch, als vor, das der vorg(e)n(an)t Joist mir armen an solichem syme ungeburchlichen furnemen und clagen ungutlichin thu(n) sich und mich so ferre yme mit friden wole were crodes costens und schadens daran er mich widder ere, got und recht uber das ich nicht(s) weyß, ime schuldig odir plichtig sin brengen ist billich erlassen hette und noch erliesse, angesehen soliche gutliche und fru(n)tliche warthunge und guttede ich und myn husfrauwe yme in siner krankheit und sust in mancherley wijse und wege bewiset und erzeuget habin und noch gerne thun wulden und meynen, das Joist solicher ungeburchlichin furheyschu(n)ge geyn mir wole uberg(. . .) gewest were, nachdem als sich die sachen in des als er noch uwer burger was ergangen und begeben habin, ich yme auch eren und rechts fur uch, myne(n) h(er)en, dem raide odir des heiligen rijchs geriechts zu franckfurt nye gewei-gert, sunder mich zu allerzijt darzu erboten han und noch erbierten, es treffe mir an myn ere, lip odir gut, darumbe, ersamen und wijsen lieben h(er)en, ruffen uwe(re) ersamckheit ich oitmudiglich an und bitten uch, so ich fru(n)tlichst mag, nachdem mir armen im grunde ungutlichin gescheen ist und geschicht, ich auch der

westfelschin geriechte nit wissende bin daran nit gehoren, sunder bij des heiligen rijchs geriechte in der stad franckfurt wonen, da man mit recht wole erfordern mag, es treffe an myn lip, ere odir gut daran uwere wijsheit myn gein Joisten zu eren und recht allezijt wole mechtig gewest und noch ist, ire wullent mich armen uw(er)n burger bij glich und recht und friheite(n) hanthabin, uff das ich armer mit myn(er) husfrauwen und kinderchin unbescheddiget und unv(er)korzt sin und bliben mogen, und umbe myns armen oitmudigen dinstes willen uch herin der gerechtigkeit zuholffe, so forderlich und gunstlich erzeugen als zu uwer wijsheit ich armer eyne(n) besunder getruwen und zuv(er)siecht han und mit willigen dinsten gerne verdienen wil. Gebin uff dornstag nebst nach sant kylians dage anno etc. LX^o.

Culman Regenboge, uwer armer.

Aufschrift:

Den ersamen fursichtigen und wijsen burg(er)meist(er)n, scheffene und raide zu franckfurt, mynen lieben h(er)en.

Quelle: Stadtarchiv Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. LXXVIII (= 78).

Der Text in modernem Deutsch:

Meine untertänige und jederzeitige Dienstbereitschaft (erkläre ich) zuvor, ehrbare und weise, liebe Herren! Euer Weisheit haben mir einen Brief zur Kenntnis gebracht, den der ehrbare Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, auf Veranlassung des Jost (von) Margburg mich betreffend geschrieben hat. Ich habe den (Inhalt des) Briefes wohl verstanden und zweifle nicht daran, daß Euer Weisheit aus meinen früheren Zuschriften, die aus Anlaß des zwischen Jost und mir um Ehre und Recht geführten Streits gewechselt wurden, alles Notwendige vernommen haben, so daß sich weitere ergänzende Ausführungen erübrigen. Nur darauf sei noch einmal hingewiesen,

– daß Jost mir Armen mit seiner ungebührlichen Klage und Ladung Ungutes zufügt – ob schon uns beiden künftighin ein friedliches Miteinander guttäte –

– daß er mir der Ehre, Gott und dem Recht zuwider Belästigungen, Kosten und Schaden zufügt, wiewohl ich nicht weiß, was ich ihm schuldig sein sollte, – (wäre es anders), hätte ich das ihm Zustehende längst gewährt oder würde ich es ihm zukommen lassen –

– daß meine Ehefrau und ich ihm anläßlich seiner Krankheit und auch sonstwie gute und freundschaftliche Wartung und Pflege in mancherlei Art und auf vielen Wegen erzeigt und bewiesen haben und das jederzeit wiederholen würden.

Da die Vorgänge sich ereignet haben, als Jost noch Euer Bürger war, und mit Rücksicht darauf, daß ich ihm Ehre und Recht vor Euch, meine Herren, dem Rat oder dem Gericht des hl. Reiches zu Frankfurt, nie verweigert habe, sondern vielmehr allezeit angeboten habe und noch anbiete, das zu tun, selbst wenn es mich an Ehre, Leib oder Gut trifft, ehrbare und weise, liebe Herren, mit Rücksicht auf alle diese Umstände rufe ich Euer Ehren an und bitte ich Euch so freundlich, wie ich es (am besten) kann,

da mir Armen im Grunde genommen Ungutes zugefügt worden ist und (noch) wird und da ich auch nicht Wissender der westfälischen Gerichte bin und ihnen nicht zugehörig, sondern da ich im Gericht des hl. Reiches zu Frankfurt wohne, wo man Rechte einfordern mag, ob sie Leib, Ehre oder Gut betreffen, und auch, da Euer Weisheit mächtig sind, mich in Ehre und Recht gegenüber Jost zu schützen:

bewahrt mich Armen, Euren Bürger, bei Euren Rechten und Freiheiten, auf daß ich Armer mit meiner Ehefrau und den Kinderchen ohne Schaden und unverkürzt sein und bleiben kann.

Um meines armseligen, demütigen Dienstes willen und als Hilfe für Euch zur Durchsetzung der Gerechtigkeit will ich mich stets gunstvoll und förderlich erweisen, zumal ich Armer zu Euer Weisheit volles Vertrauen habe und alle Hoffnung in Euch setze. Stets dienstbereit will ich mir das gern verdienen.

Gegeben am nächsten Donnerstag nach St. Kilian, im Jahre usw. 60.

Culman Regenbogen, Euer Armer.
Aufschrift:

Den ehrbaren, klugen und weisen Bürgermeistern, Schöffen und dem Rat zu Frankfurt, meinen lieben Herrn.

P. 1487, Sept. 10. Johann von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland, gebietet nach Verhandlung am Freistuhl zu Valbert der Stadt Frankfurt a. Main, Hans Holzheimer aus der Stadt zu entfernen.

Wegen des mittelniederdeutschen Wortlauts vgl. MEINHARDUS, Meinerzhagener Heimatblätter, Jg. 19 (1985), S. 42 ff.

Quelle: Stadtarchiv Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. CLIXb (= 159b).

Der Text in modernem Deutsch:

Ehrbare, vorsichtige, weise, besonders gute Freunde!

Ich lasse Euch wissen und gebe Euch bekannt, daß Matthias Kremer von Siegen zu mir gekommen ist an den Freistuhl zu Valbert, wo er Klage darüber geführt hat, Hans Holzheimer, ein Bewohner (der Stadt) Frankfurt, vorenthalte gegen Gott, Ehre und Recht seiner Hausfrau ihr väterliches Erbe und Gut, deshalb sei er zur Verhandlung vor dem Freistuhl vorzuladen. Der Kläger hat seine Anschuldigung und Klage ordnungsgemäß nach den Regeln des Freistuhls vorgebracht. Ausweislich des Inhalts eines Urteilsbriefes, der davon handelt, ist die Klage angenommen worden.

Nun hat der vorerwähnte Hans Holzheimer mich betrogen und belogen und Anzeige erstattet bei dem durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Hermann, Landgraf zu Hessen, der zugleich Erzbischof zu

Köln, Herzog zu Westfalen und Engern, Kurfürst usw. sowie der Statthalter des hl. Reichs ist, bei meinem gütigen lieben Herrn. Er hat behauptet, ich befinde mich im Bann. Hingegen weiß ich davon nichts, und auch mein Pastor und alle meine Nachbarn im Umkreis von drei Meilen wissen davon nichts. Er hat auch gesagt, ich sei nicht würdig, das heilige Freigericht zu besitzen, das mir im übrigen nie übertragen worden sei. Dabei bin ich nun schon vierzig Jahre Freigraf. Schließlich hat er darauf verwiesen, daß er Freischöffe sei, mit Rücksicht darauf hatte ich für ihn aber extra nach der Ordnung des Freistuhls einen Königstag anberaumt. Da er dazu nicht erschienen ist, hat er sich dem heiligen Freigericht gegenüber in hohem Maße als treulos und meineidig erwiesen.

Nach allem bitte ich Euch, Bürgermeister, Rat, Schulzen, Schöffen und Gemeinde sowie alle Mannspersonen, die über vierzehn Jahre alt sind und die unter dem Schutz und Schirm der Türme, Mauern und Zinnen sowie der ganzen gehörigen Ordnung Eurer Stadt Frankfurt leben, den vorgenannten Hans Holzheimer aus Eurer Stadt zu entfernen und ihm nicht Haus noch Herberge zu gewähren und (überhaupt) mit ihm keine Gemeinschaft und Gesellschaft zu pflegen, weder im Essen, Trinken, Mahlen, Backen, Kochen noch durch Kaufen und Verkaufen, in keiner Weise. Das gilt so lange, bis ihr von mir ein wahrhaftiges Schriftstück seht oder davon hört, wonach er dem Stuhlherren, dem Gericht und dem Kläger volle Genugtuung hat zukommen lassen, was die Strafe und das erlangte Recht angeht.

Ich, Johann von Valbrecht, Freigraf, bitte das von Euch meines Amtes wegen, das ich aus königlicher und kaiserlicher Gewalt und Vollmacht und aus der Kraft der kaiserlichen Freistühle besitze. Sollte es sich ergeben, daß Ihr der Bitte zuwiderhandelt, so muß ich mit dem heiligen Freigericht nach dem Inhalt der kaiserlichen Reformation dagegen vorgehen.

Gebt, bitte, dem Überbringer dieses Briefes in schriftlicher Form Eure gutmeinende Antwort mit, auf daß ich mich bestens danach richten kann. Verhaltet Euch hiernach in gebührender Weise, was Ihr meines Erachtens sicherlich tun werdet, um weitere Last und Beschwerden zu verhüten. Gott sei mit Euch.

Gegeben und gesiegelt am Montag nach dem Tage zum Gedenken an die Geburt Mariens, unserer lieben Frau, im Jahre unseres Herrn eintausendvierhundertsebenundachtzig.

Johann von Valbert, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland

Aufschrift:

Den ehrbaren, vorsichtigen und weisen Bürgermeistern, Rat, Schulzen, Scheffen und allen Mannspersonen, die über vierzehn Jahre alt sind, der Stadt Frankfurt, meinen besonders guten Freunden.

Bildnachweis

Die als Bildvorlage verwendete Kopie stammt vom Stadtarchiv Frankfurt a. Main. Für die freundliche Vermittlung sei auch an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt.

Dipl.-Ing. Hans Mathies

Neue Erkenntnisse beim Neuverputz des Erlöserkirchturmes 1987

(Ergänzung zu meinem Aufsatz in der Lüdenscheider Erlöserkirchen-Festschrift von 1972)

Über den im August 1987 am Erlöserkirchturm abgeschlagenen Außenputz berichtete die Ortspresse mehrfach, so die Lüdenscheider Nachrichten am 27. 8. 1987. Doch Genaueres fehlt. Als Kenner hatte ich den Turm schon 1972 in der Festschrift »900 Jahre Erlöserkirche Lüdenscheid« auf Seiten 41 bis 63 rekonstruiert, beschrieben, gezeichnet und publiziert. Das hat bis heute auch niemand widerlegt. Im Gegenteil: Sowohl die Druckschrift zum Kreisheimattag 1978 brachte meine Zeichnungen auf S. 72/73 als auch der dicke Band »Kunst- und Geschichtsdenkmäler im Märkischen Kreis« von Barth/Hartmann/Kracht auf S. 409. Nur Robert Kuhn frischte im »Stadtheft 87« die alte Mär von der angeblichen Hallenkirche wieder auf, obwohl ich sie längst widerlegt habe. Um 1200 wurde hier nämlich der ältere Typ einer Basilika gebaut. Mit der Gegenüberstellung auf S. 61 hatte ich schon 1972 vor einer Verwechslung gewarnt. Schuld daran ist die hartnäckig falsche Überlieferung und das im Lüdenscheider Museum stehende falsche Stadtmodell. Nicht nur der Geschichtsvereins-Vorsitzende brachte ein Foto davon in den LN vom 6. 11. 87, sondern auch die WR vom 29. 4. 89. Falsch sind darin nicht nur die Kirche, sondern auch Türme und Tore. Das Modell müßte korrigiert werden aufgrund meiner Forschungen während der Sanierung. In Nr. 94 von »Der Reidemeister« schrieb ich auf Seite 718 in der 2. Spalte davon.

Das entputzt gewesene Gemäuer des Turmes hatte mich natürlich hoch interessiert. Der Kirchenamtsarchitekt erlaubte mir die Gerüstbesteigung auf eigene Gefahr. So erkletterte ich im August 1987 das von Firma Engelbertz

errichtete Gerüst bis oben hin. Ich fotografierte vieles und fand auch Neues. Zur Beruhigung der Turm-Interessierten darf ich aber sagen, daß meine 1972er Festschrift-Darstellung im ganzen stimmt.

Alle damaligen Erkenntnisse fußen nicht nur auf eigenen Forschungen, sondern auch auf Akten, deren Einsicht im abgebrochenen Konfirmandenhaus Hochstr. 7 mir schon 1950 der dort wohnende Küster Richard Brockhaus erlaubt hatte. Wie mir später Herr O.-Insp. Friedhelm Ebke des Kirchenamtes sagte, hätten danach die Akten zur Landeskirche nach Bielefeld ausgelagert werden müssen. Dort dürften Sie noch heute sein. Ist es nicht gut, daß ich sie noch 1950 hier einsehen und 1972 publizieren durfte? Ohne sie hätte ich meinen 1972er Artikel nicht in der Festschrift schreiben können. Vieles wüßten wir nicht über unsere älteste Erlöserkirche. Was ich im August 1987 an Neuem entdeckte, davon will ich nun berichten.

1) Krumme Außenflächen des Turmes

Die Turmaußenflächen sind tatsächlich schon im heutigen Grauwacke-Gemäuer krumm oder wurden beim Umbau von 1823 krumm. Damit müssen wir uns abfinden. Das Krumme ist eben historisch und charakteristisch geworden. Darum ist es legitim, es im heutigen Neuputzkleid wiederzuerkennen, und das war auch ein Anliegen der vom Denkmalamt in Münster empfohlenen und auf solche Rekonstruktionen versierten Stuckateur-Firma Edmund Mathies aus Driburg, meines Namensvetters. Die münstersche Oberaufsicht lag wie immer in Händen von Herrn Konservator Gieseler. Der Unterputz als wasserabwe-

sendes Element wurde danach nicht wieder in dem erst 1890 erfundenem Zementputz wie vorher bewerkstelligt, sondern aus Traßkalk des Herstellers Tubag. Socher Traß ist gemahlener Tuffstein, der schon bei den Römern, also seit je, verwendet wurde. Traßkalk ist in unserem sprichwörtlichen Regen hervorragend geeignet, im Unterputz die Undurchlässigkeit von Regen zu garantieren. Er vermeidet die beim Zement üblichen Kiesnester und lästige Ausblühungen und Putzabfall, weil eben Traßkalk hydraulisch ist d. h. auch unter Wasser erhärtet. Nur diesen Traßkalk mußten die Leute von Mathies verwenden, auch wenn sie ihn mit Schlauchdruck einpreßten. Der Schlauchdruck garantierte lediglich, daß er auch in die tiefen Fugen des Grauwacke-Gemäuers eindrang.

Der Oberputz, den wir sehen, ist zweitragig, weshalb Mathies Edelputz namens »Montenovo« des Herstellers Heidmann aus Heggen verwendete. Darin ist zwar Zement, aber nur der zementlose Unterputz allein ist wasserdichtend. Der Edelspritzputz darauf ist nur Schönheit. Er wird nicht mehr abfallen, wie es der »Awatekt«-Edelputz von vor 15–20 Jahren bei der Kirche und dem kirchlichen Immanuel-Hause in der Werdohler Straße vorprogrammiert hat. Die Bürger sind dankbar, daß nun ein Kirchenamtsarchitekt darüber wacht, daß Putzabfall und Vordächer künftig nicht mehr anstehen, weil auch er Traß als Bindemittel des Unterputzes gefordert hat.

2) Die vielen Maueranker

Bei meiner Besteigung klapperten noch einige. Doch hat das der Traßunterputz von Mathies beseitigt. Eine solche Vielfalt hat nach



Älterer Ankertyp ging durch die Mauer durch und hatte außen und innen eingesteckte Splinte. Diese waren oben widerhornartig aufgebogen zur Hinderung vorm Durchrutschen. Der Mauerkerne war eine Art Beton aus hineingeschütteten Teilen. Deshalb schoben sich die beiden Außenschalen ab und wurden krumm. Diese Anker hatten also Preßfunktion. Auch hielten solche die Holzbalkendecken. Dann trugen sie wie heute noch in Plettenberg Jahreszahlen als Splint. Das muß früher bei uns auch so gewesen sein, weil eine Sechs, zwei Fünfen und eine Sieben noch an sinnloser Stelle sitzen.



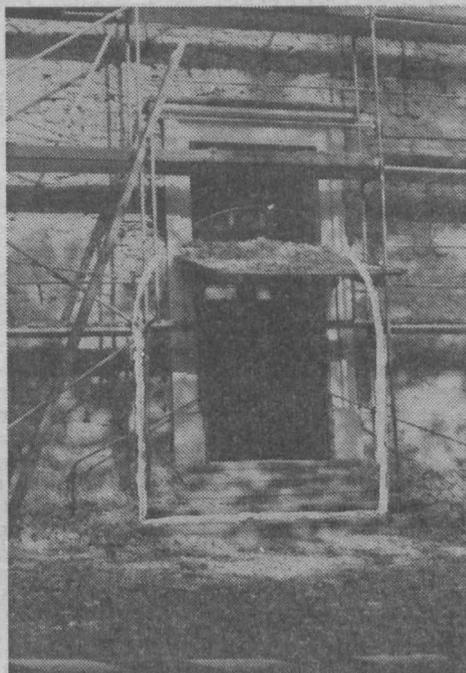
Neuer Ankertyp mit moderner Halteform mittels gestauchten Nietkopfes, deren vierfache Irmisul-Form größere Fläche hielt. An den Stellen, wo der Schmied im Feuer Formänderung (Loch, Spaltung, Endung) anzubringen hatte, befinden sich Kerbzeichen. Diese Anker gehen meist nicht durch die Mauer, sondern sitzen nur außen.

Deitenbeck auch eine Kirche auf der Insel Sylt, doch besteht sie aus Ziegeln. Bei uns sah ich auch einige lose Splinte hervorgucken ohne Anker. Die Ursache ihres Klapperns habe ich leider nicht untersucht. Auf alle Fälle haben die Neuputzer alle Anker gereinigt mit nachfolgendem Schwarzanstrich, der uns nun erfreut. Wir müssen allerdings erkennen, daß einige Anker leider keine Mauer mehr halten, sondern sie selbst vom Mauerputz gehalten wer-

den. Das müssen wir wissen. Vielleicht wurden sie erst 1823 durch Architekt Kleinhanz gesetzt. Für meine Theorie, daß es eine ältere und eine neuere Ankersorte gibt (1972), ist das allerdings ohne Belang. Schon am 27. 7. 1821, also vor Kleinhanz, schrieb ja Landbaumeister Plaßmann, daß auch an dem alten Kirchenschiff ca. 120 Anker gewesen wären (Festschrift Seite 56). Daß und warum ich zwei Montagezeiten bei den Ankern vertrete, habe ich in der Festschrift beschrieben und sogar gezeichnet. Ich bin darin bestärkt worden.

3) Schönster Fund ist die einstige romanische Rundbogentür im Turm

Diese Westtür habe ich in anliegendem Turmfoto in äußere Weißkontur eingetragen. Schon Landbaumeister Wilhelm Tappe hatte sie am 7. 6. 1822 laut Festschrift von 1972 als zugemauert gesehen (S. 51). Nun hat sie sich bewahrt. Ob die Tür wie üblich eine abgetreppte Leibung hatte, das konnte ich leider nicht untersuchen, auch nicht, ob Figuren darin standen. Die Abtreppung ist anzunehmen wegen der Dicke der Turmmauer. Kleinhanz muß sie erst um 1823 mittels seines hohen heutigen nachbarocken Türgestells ganz beseitigt haben. Das Türgestell müssen wir uns also ganz weg vorstellen, um den ehemals breiteren Turmeingang zu verstehen. Ich sah deren Kontur nur im Unterteil des entputzten Gemäuers

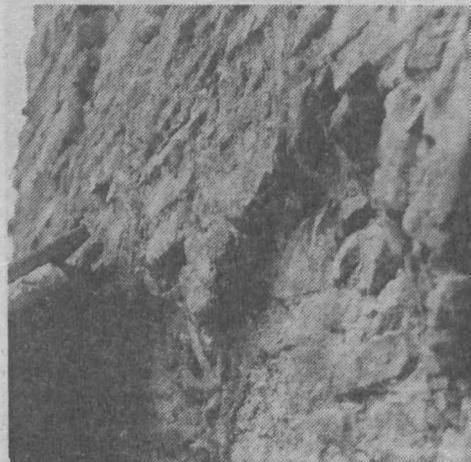


Turmtür im Westen im Herbst 1987 (nach abgeschlagenem Außenputz) Beidseits des nachbarocken Türgestells von Kleinhanz habe ich in Weiß die alte Türgröße eingetragen. Sie lag in je 45 cm Entfernung vom Türgestell und war dort von Grauwackefüllsteinen untermauert. Höhenmäßig lag das Niveau 60 cm tiefer (= 4 Stufen).

beidseits des Türgestells mit dort unterschobenen Grauwackesteinen als Füllung. Bei dieser Vorstellung muß man sich vergegenwärtigen, daß Kleinhanz seine Kirche um 4 vorgelagerte Stufen von je 15 cm = 60 cm emporhob (Festschrift S. 44/45). Bedenkt man das, so muß die ehemalige Turmtür der Romanik gangbare 3 Meter hoch gewesen sein in der Mitte. Meine Messung ab heutigem Eingangsniveau von nur ca. 2,40 m Scheitelhöhe muß also um die jetzt vorgelagerten 4 Stufen = 60 cm erhöht werden = 3 Meter. Ob in Untergrundmitte noch heute der zu vermutende Fundamentsockel des ehemaligen Taufsteins da ist, das müßte ergraben werden (Festschrift S. 51). Die Stadt hellt ihre Herkunft auf und sollte auch interessiert sein. Ich nenne meinen westlichen Turmtür-Fund jedenfalls grandios. Kaum ein Areal Lüdenscheids ist so frühgeschichtsträchtig.

4) Mauerschmuck der romanischen Nordseite ist ein wenig anders

Nicht alles der Fig. 11 auf S. 57 der Festschrift ist so. Es hat sich nämlich die Fortsetzung der unteren 2 großen Bögen je Feld nicht auch außerhalb vom Kleinhanzschen Treppengrund bewahrt. Der dort im Norden früher zu sehen gewesene und von mir mitgezeichnete



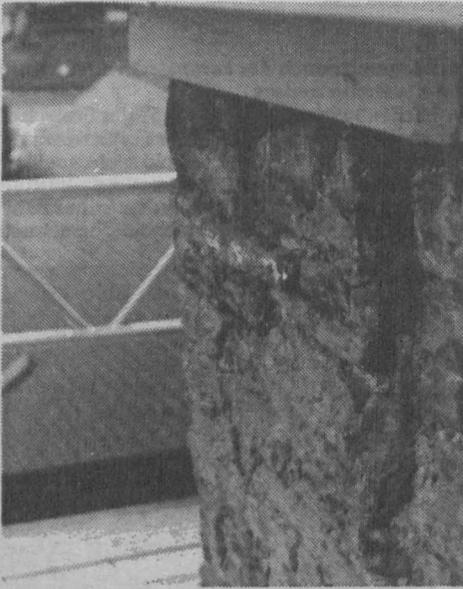
Rundbögen auf der Turmnordseite, wo heute das Treppenrund beginnt. Ich habe sie 1972 auf fünf ergänzt.

hohe Querputzstreifen existiert nämlich gar nicht. Darum zeigt ihn der heutige Schmuck auch nicht mehr. Der Außenputz von Kleinhanz wollte damit nur die fortgesetzt gewesenen 2 großen Bögen unter dem Anbaudach andeuten, die ich innen auf Seite 62 als Abb. 2 im Turngemäuer brachte. Sie bleiben Garant hier für die Richtigkeit meiner Rekonstruktion des einstigen romanischen Schmuckes an allen Seiten.

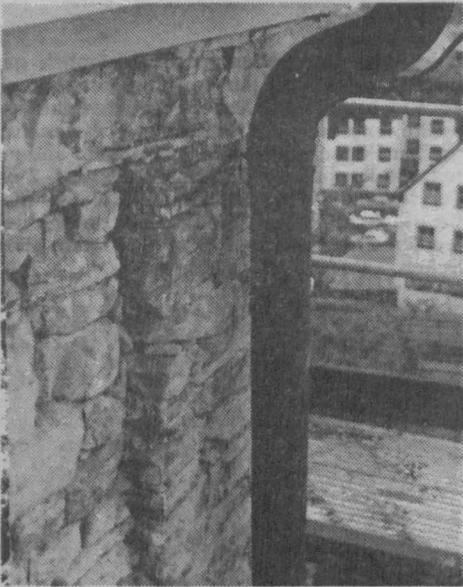


Fensterleibung der Turmnordseite habe ich 1972 auch so dargestellt.

Die entputzte Nordseite hat mich noch mehr gelehrt. Es existieren nämlich im darüberliegenden Feld nur noch zwei der ehemals fünf kleineren Rundbögen im Gemäuer. Darum zeigt hier der neue Putz nur diese zwei Bögen. Das ändert aber nichts an meiner Rekonstruktion auf allen Turmseiten. Auf der Nordseite stimmen übrigens auch die in Fig. 11 der Festschrift dargestellten Fensterleibungen des obersten Geschosses. Ich fotografierte sie. Gültig bleiben weiterhin (nicht nur an der Nordseite) auch alle meine mittels Punktierung angelegt gewesenen Schmuckdetails. An dieser Nordseite haben weder Wetter noch Kleinhanz



Lisene an der Turmecke. Das ist ein wenig vortretender Senkrecht-Streifen zur Gliederung der Wand ohne Basis u. Kapitell. Weil ich ihn nur obenhin sah, habe ich ihn 1972 trotzdem auf allen vier Turmseiten als angenommen dargestellt.



am wenigsten verändern können. Sie ist darum auch so wichtig für die Schmuckerkenntnisse der anderen drei Turmseiten, die alle nach dem Beispiel anderer Romanik-Kirchen so geschmückt gewesen sein müssen. Nur hat das Lüdenscheider Wetter oder Kleinhanz die Schmuckformen hier vernichtet. So bleibt uns der Erlöserkirchturm letzter Zeuge der Romanik als Stolz der ganzen Stadt Lüdenscheid.

5) Die späteren Westseitenfenster wurden erst zur Glockeneinbringung so lang gemacht

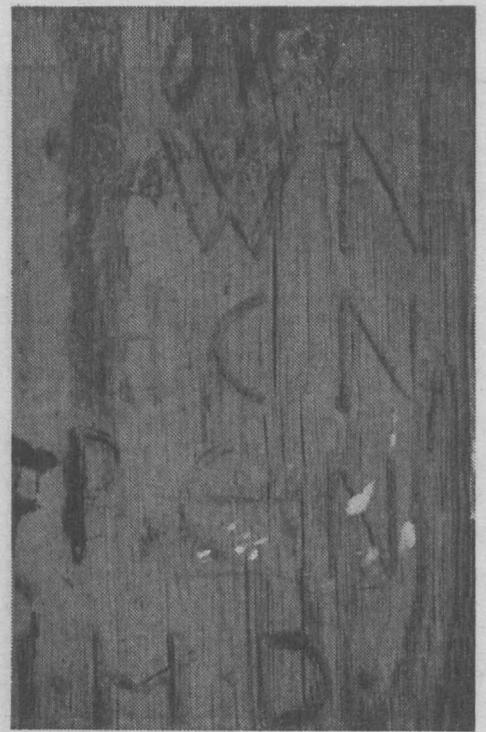
Beide schmal-langen Westfenster oben im Turm zeigen dort im entputzten Gemäuer Ausflickung mit Ziegeln im unteren Drittel. Das ehemalige Bruchsteingemäuer dort ist für die spätere Glockeneinbringung einfach durch Ziegelsteine ersetzt. Diese Westfenster mit Schall-Jalousien sind also nicht alt, was ich auch nie behauptet habe.

6) Kenntlichmachung des inneren Turmdurchbruchs zur Michaelskapelle ist leider weg

Schade, daß mein hinter der Führer-Organ angebrachter Farbstrich fehlt. Ob ihn der Kirchengemeinderat wieder anbringt? Er war für jedermann die Marke, wo der ehemalige Durchbruch zwischen Turmkapelle und Schiff ungefähr lag. Durch ihn konnte einst der in der Michaelskapelle sitzende Edle ins Schiff schauen. Der alte Turmbogen ist auf Kapellen-seite noch zu sehen. Die Farbmarke ist leider bei der letzten Ausmalung der Erlöserkirche beseitigt worden. Von hier aus malte Baukondukteur Buchholtz am 19. 7. 1821 die einzige und maßgebliche Skizze vom turmnahen Gewölbe der alten Basilika (S. 50 der Festschrift).

7) Die Initialen der Turmhelm-Zimmerer Nölle sind heute noch am Kaiserstiel zu sehen

Kaiserstiel oder Helmstange nennt man den Pfosten in der Mittelachse eines Turmhelmes, der von der unteren Balkenlage bis zur Turmspitze reicht und mit den Sparren verbunden ist. Er hat 50 cm Durchmesser bei uns und ist noch voll aus Eiche und nicht aus der holzsparenden Fichteholz-Bauweise erst von 1840 von Georg Moller. Fichte wurde bei uns erst nach 1806 angepflanzt. Die Helmstange aus Eiche hatte beachtliche 20 Meter Höhe und wog bestimmt 3 1/2 Tonnen. Wie haben die Zimmerer aus Oeneking dies Ungetüm so hoch aufgestellt. Das sollte unser Stolz sein. An diesem »Kaiserstiel« haben die Noelles 1785 nach dem Turmbrande ihre noch heute lesbaren Initialen angebracht. Am 8. 9. 76 berichtete ich in den LN, daß es Kartograph Moser war als Ersteller unseres ersten Stadtplanes von Lüdenscheid, der nach 1723 mit den Noelles befreundet war. Überall, wo Moser Kirchtürme zu bauen hatte,



Initialen der Kirchturzimmerer Noelle am Kaiserstiel in Lüdenscheid PWN-HCN-PCN aus Oeneking.

Vater Peter Wilhelm Noelle (1716 – 1794) mit Söhnen Hermann Caspar Noelle (1740 – 1824) und Peter Christian Noelle (1754 – 1827) bauten nicht nur die Helme von Lüdenscheids Kirche, sondern auch in Plettenberg, Hamm, Solingen, Altena, Halver, Langenberg usw. Der Großvater war vor 1700 aus Eckenhagen eingewandert und hatte das heutige Kämpersche Gut in Othlinghausen gekauft. 1732 kaufte dann sein Sohn in Oeneking den erst 1973 abgebrochenen sog. Nöllehof.

wurden sie von Noelles aus Oeneking »Hof da Vorne« gezimmert: Plettenberg – Hamm – Solingen – Langenberg – Altena – Unna – Halver – Dahl – Lüdenscheid. Der Noelle-Hof wurde erst 1973 vernichtet.

1984 baute die Zimmerer-Innung unter Paul Artschwager den Erlöserkirchturm zu ihrem 50jährigen Bestehen im Maßstab 1:5 nach. Er gehört ins Museum. Natürlich ist vereinfacht mit Stahlnägeln gearbeitet worden, wo Noelles noch vor 200 Jahren Holzdübel genommen haben. Im Modell darf das egal sein, wenn es der Erklärer nicht vergißt. Hans Matthies

Dipl.-Ing. Hans Matthies

Gegner können auch irren

Zu meinem Schützenaufsatz in Nr. 90 – 93 und einer Entgegnung in Nr. 95

Rainer Assmann widerspricht in »Der Reide-meister« Nr. 95 vom 30. 8. 85 »Wiederkehrende Irrtümer im Schrifttum über Lüdenscheid« mehreren Autoren der Lüdenscheider Heimatgeschichte. Dabei meint er auch einige Argumente in meinem Reidemeister-Aufsatz der Nr. 90, 91 und 93 »Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden«. Ich wehre mich.

Zu 2. Lüdenscheid stets märkische Stadt

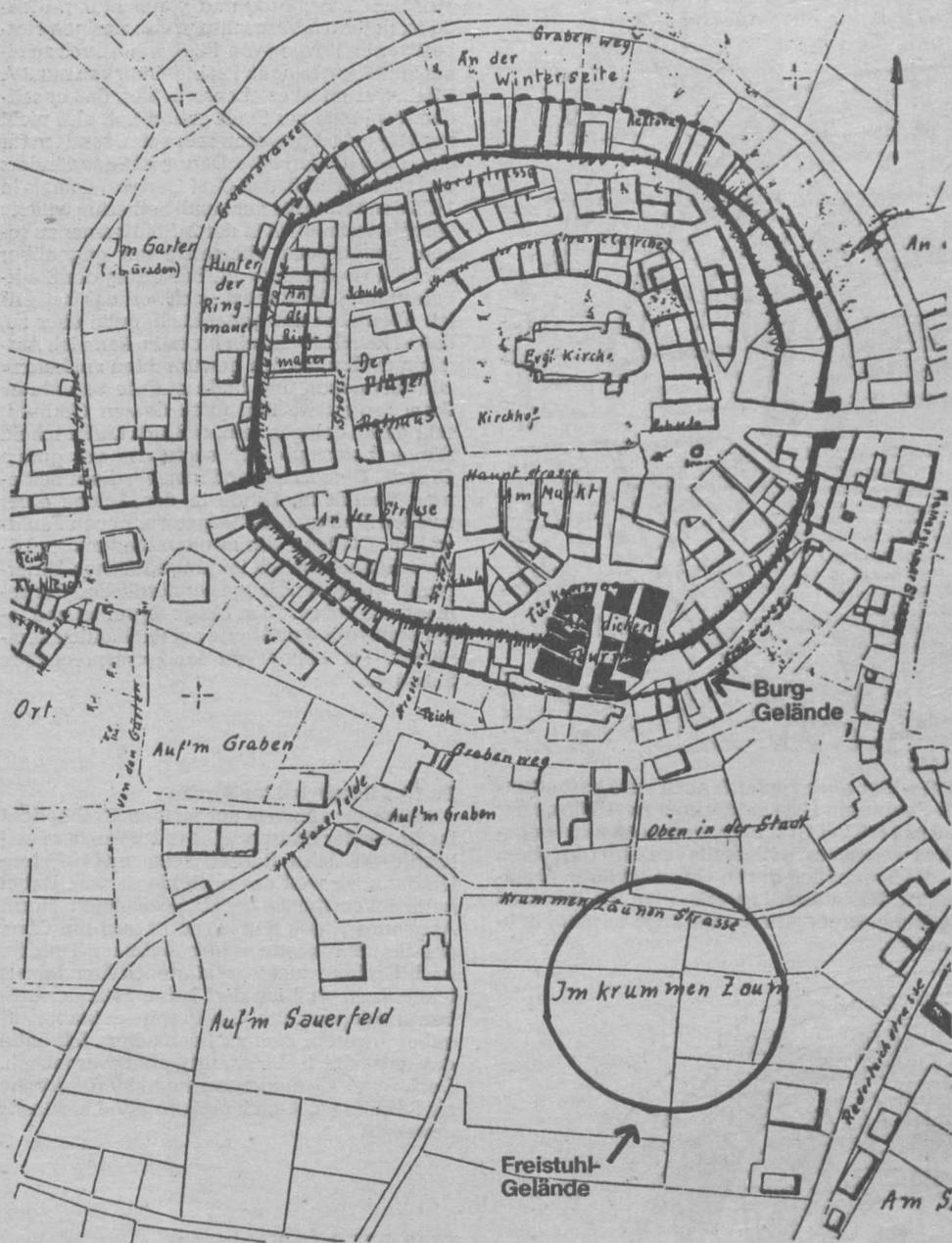
Assmann sagt, daß ich die These von Lüdenscheid als einer kölnischen Stadt vertreten hätte, weil ich von der »ersten Kölner Ummauerung des 13. Jahrhunderts« geschrieben habe. Wie falsch! Ich habe nur den Namen des Kölner

Wichhauses »vergleichsweise« verwendet für die zwei auch in Lüdenscheid jetzt von mir entdeckten Stadtmauertürme, die halbrund vor die Mauer ragen. Diese heißen nämlich in Köln so laut Köhlers Buch »Die Entwicklung des Kriegswesens in der Ritterzeit« S. 443 (Breslau 1887). Ich wehre mich gegen die Unterstellung, damit Lüdenscheid damals als eine kölnische Stadt bestätigt zu haben. So geht es nicht.

Zu 4. Umfang der mittelalterlichen Stadt Lüdenscheid

Assmann ist gegen Sauerländers Burg-Lage und Fricke Vemeplatz-Lage westlich der Kirche an der Thünenstraße und damit meiner dortigen Vemetafelanbringung. (Beim Heimatverein betreibe ich übrigens eine Vorverlage-

rung der Tafel aus Sichtgründen.) Assmann will beides lieber im Süden der Stadt sehen, etwa bei der »Goldene Ecke« und dem verschwundenen »Diebesturm«. So schon 1965/66 in »Der Reidemeister« sowie 1974/76 in den »Lüdenscheider Nachrichten«, bis er dann 1981 in der Zeitschrift »Der Märker« Heft 3 seinem Aufsatz »Stadt- und Freigericht im Süderland« eine Urkatasterkarte aus 1830/31 beifügt, in die er gänzlich falsch den Stadtmauerverlauf eingetragen hat. Der ist falsch sowohl längs der Corneliusstraße im N und O als auch an der Grabenstraße im Süden. Hier läßt er dadurch auch seinen angeblichen Burgbereich falsch vor die Stadtmauer ragen. Dies Unterfangen ist unhistorisch und geht auch nicht.



Plan der Stadt Lüdenscheid nach dem Urkataster von 1830/31. (Von Rainer Assmann).
 Aus »Der Märker« 3/1981.
 Stadtmauer und Kirche sind falsch übernommen.

Doch wegen seines Argumentes, daß 1830 dort im S. vor der Stadt auch »Zäunen-Flurnamen« vorkommen, werte ich tatsächlich Zweifel bei, ob Fricke's und mein heutiger Vemetafel-Standort »tusschen den Tunen« in der westlichen Thünenstraße stimmt. Mehr aber auch nicht. Sicher kann niemand sein, auch er nicht mit seiner These im Süden, von der er behauptet, daß eine Vemetafel dort nahe Kulturhaus stimmen müsse, weil sie dort heute in »mehr Menschen die Geschichte wachrufen« würde.

Assmann sucht seine These von Burg und Vemeplatz im Stadtsüden noch anders zu beweisen. Er läßt in den »Westfälische Forschungen« 1982 S. 76 die ältere Rechteckform des Stadtgrundrisses nur erst für die »jüngeren« Neugründungen Neustadt und Neuenrade gelten und meint, daß Lüdenscheid wie Breckerfeld und Plettenberg schon von vorher unregelmäßig bis runden Grundriß gehabt hätten, also betreffs Lüdenscheid schon immer inklusive »Goldene Ecke« im Stadtsüden, weil alle Siedlungen älteren Ursprungs seien. Aber er vergißt, daß Neustadt mit 1301 und Neuenrade mit 1355 gar nicht »jünger«, sondern »älter« sind als Breckerfeld mit 1396 und Plettenberg mit 1397. Vielleicht ist es nur ein Gedankenfehler.

Jedenfalls kommt es dadurch, daß Assmann jedermanns Eintreten als falsch erklärt, wenn es seiner Vermutung entgegentritt, der Südteil

Lüdenscheids hätte schon immer dazugehört. Er meint damit außer mir und Dr. Fricke sowie der Dortmunder Stadtarchivarin Dr. Luise von Winterfeld auch seinen eigenen Gymnasiumslehrer Sauerländer, Verfasser der »Geschichte der Stadt Lüdenscheid.« Sie alle sehen nämlich den **Urkern** Lüdenscheids nördlich der heutigen Wilhelmstraße ohne Assmanns Südstadt mit »Goldene Ecke«, die sie erst 1425 unter Graf Gerhard gelten lassen. Sauerländer nannte mir als Beweis, daß noch 1723 im Morserschen Stadtplan die heutige Wilhelmstraße nur ein **kleiner Fußpfad** ist zwischen einerseits der hohen Kirchhofmauer nördlich und andererseits den Hauptstraßenhäusern südlich davon. Da deren Keller hinten (nach Süden) ganz herauskommen, bedeutet das nach Sauerländer einen Steilabfall von zusammen mindestens 4 Metern. Hier im damaligen Steilabfall muß sich bei Stadtwerdung in 1278 die erste Befestigungsgrenze d. h. ein **Wall** angeboten haben. Auch deshalb kann es Assmanns Südteil der Stadt bis »Goldene Ecke« 1278 bei Stadtwerdung noch nicht gegeben haben. Warum nennt er unsere These falsch, daß Burg und Vemeplatz in Lüdenscheids Westen gelegen haben könnten? Seine These im Stadt-Süden der »Goldene Ecke« ist es zumindest auch. Erst weitere Forschungen müssen erweisen, wer Recht hat.

Zu 6. Verteidiger der Stadt: Burgmannen oder Bürger?

Wie der Name »Burgmannen« sagt, gehörten sie zur Burg. Kittel setzt sich im Aufsatz »Stadtburgen und Burgstädte« in Heft 1-4 der Zeitschrift »Westfalen« (Münster 1973) mit der Zweiheit Burg und Stadt auseinander und findet S. 75, daß die Burgen nicht als Zwingburgen innerhalb der Stadt lagen, sondern am Rande an der Mauer, weil sie dort gleichwohl die Funktion des letzten Bollwerks übernehmen konnten. Hierfür reichten in Lüdenscheid 8 Burgmannen zwischen der Stadtgründung in 1268 und den Privilegien des Grafen Gerhard in 1425 entgegen Assmann durchaus aus, weil es eben vorher noch keine Feuerwaffen gegeben hat. Lüdenscheid mit höchstens 200 Bürgern wurde durch Stadtmauern bzw. Palisadenwall geschützt, die Burg auch noch durch ihre Burgmannen.

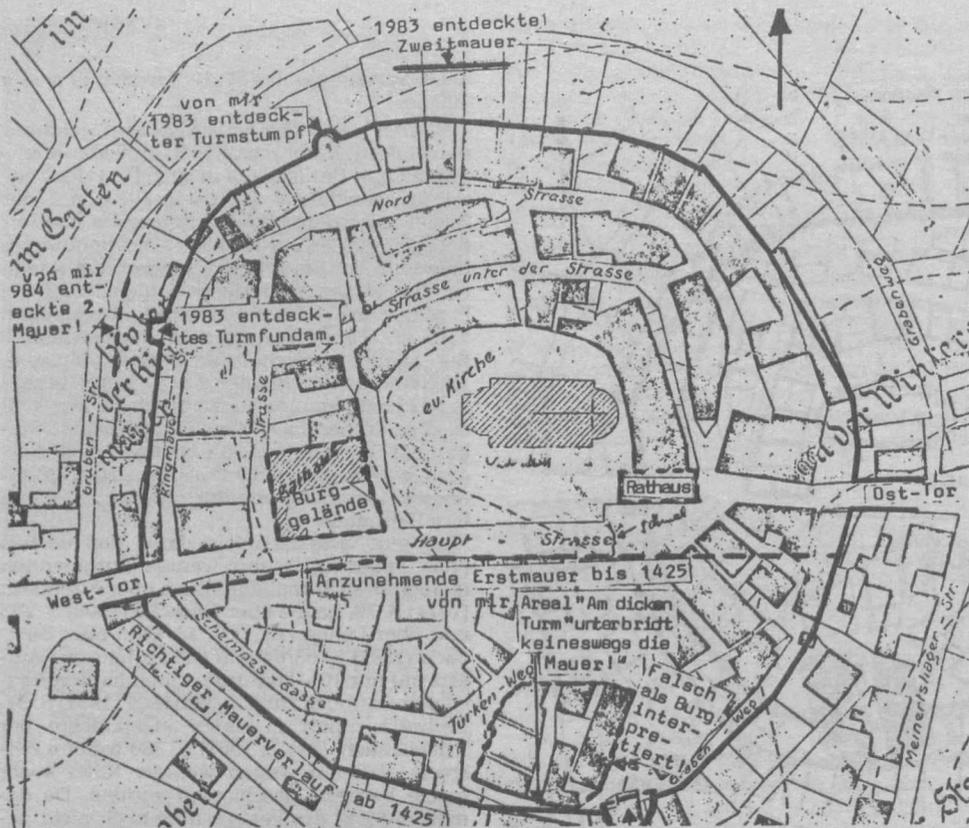
Es gibt viele Beispiele dafür, daß damals ohne Feuerwaffen nur wenige Burgmannen genügten, so Brunabends Buch über Attendorn (1874) S. 70, Lappe über Gesecke (1909) S. 205 und über Lünen (1911) S. 14, Otto über Butzbach (1897) S. 63/64 und Osberghausens Aufsatz mit nur 10-20 Burgmannen im Bergneustädter Festbuch zur 650-Jahrfeier (1951) S. 31. Delbrück zitiert in seiner »Geschichte der Kriegskunst« (Berlin 1907) S. 380 weitere Beispiele, daß nur wegen weniger Ritter sogar ganze Verträge geschlossen wurden. Da damals die Zeit der Feuerwaffen noch nicht gekommen war, darum wiederhole ich meinen Satz: »Bisher zu Zeiten von Schwert und Reiter (also der Ritter- und Burgmannenzeit) hatten wenige landesherrliche Burgmannen zur Wahrnehmung militärischer Belange in den Städten genügt.«

Assmann geht nicht darauf ein, daß es vor mindestens 1400 keine Feuerwaffen gab und darum Belagerer kaum eine ganze Stadt einreisen konnten mit wenigen Ausnahmen. Wir müssen allenfalls bezahlte Burgmannen (Ritter) von kostenlos verteidigenden Bürgern abgrenzen. Die neuen Feuerwaffen sind es nämlich, denen ich die Gründung von Schützengrundschaften als Ausfüllung der neuen Lücke nun auch bei der neuen Verteidigung der Stadtmauern zubillige. Dem Landesherrn, unserem Grafen Gerhard von der Mark, mag der teuer zu bezahlende Unterhalt der Burgmannen in eigenen Burgmannshäusern lästig geworden sein. Wie froh muß er gewesen sein, daß sich damals um 1425 die neuen Lüdenscheider Schützen ohne solche Burgmannshäuser zur Verfügung stellten. Das natürlich nur als Annahme. Die Burgmannen werden nämlich im Privileg von 1425 letztmals in Ziff. 7 und die waffentragenden Bürger erstmals in Ziff. 15 genannt. Damals scheint der Graf die Lüdenscheider Burg aufgeben zu haben. Auch das nur Annahme als Grund für die Schützengründung.

Zu 7. Zurückbehaltungsrecht von Waffen bei Außenbürgern als Geburtsstunde der Lüdenscheider Schützenbruderschaft

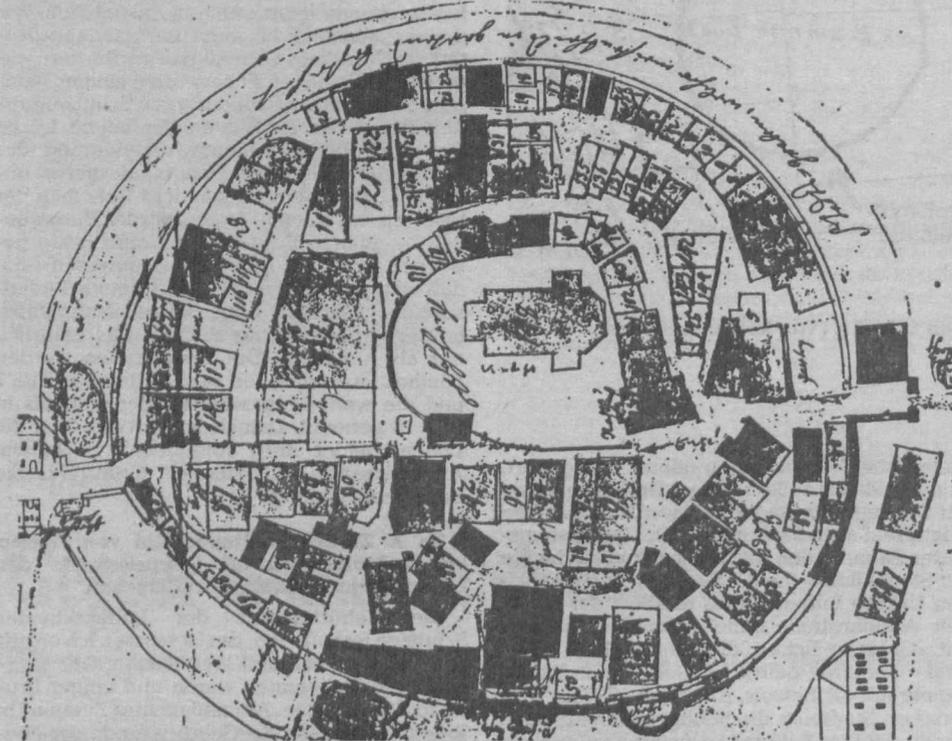
Die Geburtsstunde der Lüdenscheider Schützen festzulegen, das ist schwer. Ich ergriff Partei auf ca. 1425 nur, weil damals die Feuerwaffen aufgekomen waren und langer Bruderkrieg herrschte. Anhand meines Zeugen Dr. Reintges habe ich die Geburtsstunde der Feuerwaffen mit der einer Lüdenscheider Feuerwaffen-Schützenbruderschaft zusammenlegen dürfen. Ob das stimmt? Jedenfalls deutet darauf der Patron St. Anton.

Aber Assmann geht auf die Dissertation Reintges überhaupt nicht ein. Dabei fuße ich auf Reintges. Das Einbehaltungsrecht der Stadt von Waffen bei erbenden Außenbürgern kann natürlich älter als 1425 sein, aber da müssen es Armbrüste gewesen sein, keinesfalls Feuerwaffen. Dann könnte es schon vorher eine Lüdenscheider Schützengilde gegeben haben. Warum dann aber der Feuerwaffen-Patron St. Antonius? Seltsam. Die schlagartige Verbreitung des Schützengilde-Typs um 1400 hat übrigens Reintges eindeutig nachgewiesen. Assmann möge seine Dissertation studieren.



Amtl. Bebauungsplan der Stadt Lüdenscheid bis 1850

Er gibt hauptsächlich den Urkatasterplan von 1830 wider aber zugleich auch zur Ortsbestimmung der Burg von mir die bei der letzten Altstadt-Sanierung 1983 entdeckten zwei Türme der nördlichen Innenmauer bekannt. Die Südstadt muß es 1268 bei Graf Engelbert noch nicht gegeben haben. Längs der heutigen Wilhelmstraße muß es wegen des Steilabfalls von 4 Metern einen Wall oder eine Mauer gegeben haben, sonst wäre die Schmalheit dort nicht zu erklären. Deutlich ist die unzusammenhängende Anhängselstruktur der Südstadt zu erkennen. Zu sehen ist auch die »Straße unter der Hauptstraße« als Umgehungsstraße. Die wahre Lage zweier Halbrund-Türme habe ich während der Sanierung ergraben.



1. Stadtplan Lüdenscheids von Moser 1723 nach dem Stadtbrande

Er gibt Aufschluß über die Enge der Straßen und die Untauglichkeit der Hauptstraße (heutige Wilhelmstraße) für Transporte wegen ihrer Schmalheit nur für Fußgänger neben dem Kirchhof und wegen ihrer Steilheit. Darum umgingen die Karren die Hauptstraße unterhalb der Burg durch die heutige Marien- und die heutige Herzogstraße, die deshalb zuweilen auch Straße unter der Hauptstraße genannt wurde. Die auf Fußgängerbreite verschmalte Wilhelmstraße ist Zeuge für das Nachfehlen des Areals Goldene Ecke, weil dort die erste Stadtmauer von 1268 mit Wall diese Enge bewirkte. Erst 1425 kam die Goldene Ecke mit 2. Stadtmauer durch Graf Gerhard hinzu. (Eigene Vermutung!) Deutlich ist noch 1723 das enge Stück der Wilhelmstraße neben dem Rathaus zu sehen.

Zu 8. Volksfelder Hof im Privileg von 1425

Assmann legt Wert auf die Unterscheidung zwischen Schenkung und Verpachtung. Richtig ist natürlich Verpachtung des riesigen Hofbesitzes im Privileg von 1425, wenn auch zu einer auffällig geringen Pachtgebühr von nur 3 1/2 Mark. Darum ist es ebenso richtig, daß er seitdem bis heute zur Stadt gehört hat, also nicht nur verpachtet gewesen sein kann, sondern für eher ewig gelten sollte. Darum ist Sauerländers und mein Schluß, daß Graf Gerhard damals in 1425 den Hofbesitz nur »umbethering willen« hergab, womöglich in der 2. Stadtmauer zu sehen. Sauerländer übersetzte mir gegenüber nämlich »bething« mit Besserung der Stadtbefestigung. Was sonst auch soll das heißen? Ich übernahm das gedanklich, gebe aber zu, daß es kein Beweis sein kann. So kann ich Assmann auch nicht den gewünschten »näheren« Hinweis geben und finde nur die »absolute« Form »so mußte ihm (dem Grafen Gerhard) sehr daran gelegen sein, daß sich Lüdenscheid stärker befestige«. Ich sagte das aus gutem Grunde. Damals bestand nämlich diese Besserung überall im Lande in der Anlage einer zweiten Stadtmauer – wegen der neuen Feuerwaffen. Die Lage der zweiten Stadtmauer Lüdenscheids habe ich im jungfräulichen Untergrund wenigstens längs der nördlichen Corneliusstraße auf ca. 10 m Länge ergraben und fotodokumentiert und hoffe auf Publikation demnächst. Dr. Sönnecken fand entsprechende Scherben.

Zu 10. Lüdenscheider Kirche

Assmanns Hinweis auf meinen Grabbericht im Innern der Erlöserkirche in 1967 in der Festschrift »900 Jahre Erlöserkirche« aus 1972 lese ich dankbar, weil das noch nie da war. Dabei hatte ich erstmals genau gezeichnet. Herrn Assmanns Ärger, daß ich nicht auch im Chor, der Begräbnisstätte seiner Assmann-Familie, nach Gräbern suchte, erklärte ich ihm damals telefonisch, weil ich dort keine Heizungsgräben anzulegen hatte. Gewiß wäre es Stadt-Aufgabe gewesen, dies zu finanzieren. Ich hatte das tatsächlich beantragt, aber vergeblich. Doch ist meine aufgefundene Medarduskirche als Basilika nicht auch großartig und kostenlos gewesen?

Zu 12. ERCO-Buch

Assmann stimmte ich bei. Die Fotos sind überaus gut, doch die Texte haben die großartige soziale Frühleistung unserer Unternehmer ignoriert. Sie vergaßen, daß Lüdenscheid geradezu ein Musterbeispiel dafür ist, wie gut sich der Wechsel Lohnabhängiger zum Unternehmer vollzogen hat. Meine Frau geb. Lange entstammt solchem Wechsel in der Karlstraße. ERCO-Gründer Arnold Reininghaus ist selbst Beispiel; denn seine Geschichte ist bekannt, wie er nach der Inflation mit einem Sparkassen-Personal-Kredit von nur 10 000 RM ganz klein angefangen hat.

Schluß

Für Rainer Assmanns viele Veröffentlichungen zur Lüdenscheider Geschichte müssen wir dankbar sein als Weiterhilfe. Allerdings spürt man zu sehr den Juristen. Möge er auch andere Forschungsweisen akzeptieren z. B. das Ausgraben. Sönnecken ist Beispiel. Dem Ausgraben hatte auch ich mich anlässlich der städtischen Sanierungsarbeiten gewidmet. Sowohl dies als auch die Dissertation Reintges gaben mir Anlaß zur Arbeit über das Schützenwesen.

Hans Matthies

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.